

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Vom 27. Mai 2020

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 27. Mai 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung bzw. Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) In dem Praktikum sollen die Studierenden in einer wissenschaftlichen oder sozialpolitisch tätigen Organisation oder Institution sozialpolitische Forschung oder Praxis erfahren und dabei selbständige Arbeiten und Studien durchführen und ihr Wissen in der Sozialpolitik und in der sozialpolitischen Forschung anwenden.

(2) Das Praktikum hat generell zum Ziel:

1. vertiefte Kenntnisse über sozialpolitische Forschungsbereiche oder Organisationen und Arbeitsweisen von sozialpolitischen Berufs-/Tätigkeitsfeldern zu vermitteln,
2. die Anwendung im Masterstudiengang Sozialpolitik erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben,
3. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,

4. durch Orientierung motivationsfördernd zu wirken und die Entwicklung forschungs- oder praxisnaher Fragestellungen für die Masterarbeit zu fördern,
5. Qualifikationen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken.

(3) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Sozialpolitik nach Wahl innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeits-spezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen sozialpolitischen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum findet im Rahmen eines befristeten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband, Forschungseinrichtung) statt.

(2) Das Praktikum soll durch einen Praktikumsvertrag geregelt werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die konkreten Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praktikum sollen vor Beginn des Praktikums zwischen der oder dem Praktikumsgebenden und der oder dem Studierenden vereinbart werden. Im Praktikumsvertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen oder zwei Monate und wird in einem sozialpolitischen Berufsfeld in der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Regel im dritten Semester des Masterstudiengangs Sozialpolitik abgeleistet.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere bei einem Teilzeitstudium, kann auf Antrag der oder des Studierenden eine andere zeitliche Regelung oder Dauer genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Praktikumsbeauftragte werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 auf Vorschlag der Studienkommission benannt.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die fachliche Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und nachfolgend ausgewertet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisinstitution und die oder den Praktikumsbeauftragten der Universität Bremen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich eine Bescheinigung aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Erfahrungsbericht von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse sowie für die Masterarbeit und mögliche Berufsperspektiven enthalten soll. Der Bericht ist zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen zum Praktikumsbericht in einfacher Ausfertigung drei Wochen nach Ende des Praktikums, wenn möglich zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Auswertungsgespräche zum Forschungspraktikum, bei dem Beauftragten für das Praktikum abzugeben.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist nur mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung bzw. Anrechnung

- (1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen (insbesondere durch die Herausgabe eines Mustervertrags) und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle drei Jahre erfolgen.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 5. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen